

# **Vereinsatzung**

(Neufassung vom 23.02.2012; Änderung vom 21.1.2013)

## **§1 Name und Sitz**

### **(1) Name**

Der Verein führt den Namen "Elterninitiative Kinderladen Eberstadt e.V."

### **(2) Sitz**

Er hat seinen Sitz in Darmstadt-Eberstadt.

## **§2 Vereinszweck**

### **(1) Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung von 1977 in der jeweils gültigen Fassung (§52 AO).

### **(2) Kindererziehung**

Zweck des Vereins ist die sozialpädagogische Betreuung und Erziehung von Kleinst- und Kleinkindern bis hin zum Schulalter. Ziel dieser Erziehung ist es, die Kinder in der Gruppe zu selbständigen und selbstbewußten Menschen zu erziehen, sie zu sozialem Verhalten anzuleiten und sie altersgemäß zu fördern.

### **(3) Tätigkeiten**

Der Vereinszweck soll insbesondere erreicht werden durch:

- a) Unterhaltung einer oder mehrerer Betreuungseinrichtungen
- b) Durchführung von Sport- und Spielveranstaltungen
- c) intensive Elternmitarbeit
- d) Kontaktpflege und Zusammenarbeit mit anderen Gruppen oder Einzelpersonen, welche dem Vereinszweck ähnliche Ziele verfolgen.

### **(4) Zusammenarbeit**

Zur Durchsetzung seiner Ziele kann der Verein auch mit Gruppen oder Einzelpersonen zusammenarbeiten, die nicht Mitglieder sind.

## **§3 Selbstlosigkeit**

### **(1) Ausschluss wirtschaftlichen Gewinnstrebens**

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **(2) Ausschluss von Zuwendungen an Mitglieder**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

### **(3) Ausschluss von Anteilsausschüttungen**

Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile aus dem Vereinsvermögen erhalten.

### **(4) Ausschluss von Begünstigungen**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **(5) Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Kinderaidhilfe Deutschland e.V., Düsseldorf, die es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.

## **§4 Mitgliedschaft**

### **(1) Unterstützung der Vereinsziele**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, welche die Ziele des Vereins (§2 der Satzung) anerkennt.

### **(2) Aufnahmeantrag**

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden muss. Bei beschränkt geschäftsfähigen Personen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von deren gesetzlicher Vertretung zu unterschreiben. Diese verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für die beschränkt geschäftsfähige Person.

### **(3) Entscheidung des Vorstandes**

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem/der AntragstellerIn die Gründe mitzuteilen.

### **(4) Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung oder Beendigung des Betreuungsvertrages, Austritt aus dem Verein, Streichung von der Mitgliedsliste oder kann durch Ausschluss aus wichtigem Grund erfolgen.

### **(5) Kündigung des Betreuungsvertrages**

Die Mitgliedschaft endet mit der Kündigung des Betreuungsvertrages, es sei denn, der Fortbestand der Mitgliedschaft wird ausdrücklich gewünscht.

### **(6) Austritt**

Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende eines Quartals möglich. Er muss mindestens 3 Monate vorher durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand des Vereins erfolgen.

### **(7) Streichung von der Mitgliedsliste**

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliedsliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeträgen für 3 Monate im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach Absendung der zweiten Mahnung eine Frist von 1 Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Die Mahnung gilt mit dem dritten Werktag nach Aufgabe zur Post als zugestellt.

### **(8) Ausschluss aus wichtigem Grund**

Wenn ein Mitglied in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. In ganz groben Fällen und bei Gefahr im Verzug kann der Ausschluss mit sofortiger Wirkung erfolgen.

### **(9) Form des Beschlusses nach §4 (7) und (8)**

Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliedsversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb einer Woche nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliedsversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

### **(10) Vorbehalt der Vereinsforderungen**

Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss vom Verein entbindet das betroffene Mitglied nicht von der Verpflichtung der Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum endgültigen Erlöschen der Mitgliedschaft.

### **(11) Passive Mitgliedschaft**

Neben der ordentlichen Mitgliedschaft gibt es die passive Mitgliedschaft. Passive Mitglieder haben auch die Verpflichtung zur Beitragszahlung, jedoch keine Stimme in der Mitgliedsversammlung und nicht das Recht auf einen Betreuungsplatz. Sofern nicht ausdrücklich anders vermerkt, meint der Begriff "Mitglieder" in dieser Satzung nur die ordentlichen und nicht die passiven Mitglieder. Die passive Mitgliedschaft muss ebenso wie die ordentliche Mitgliedschaft beantragt werden und kann auf Antrag vom Vorstand in eine ordentliche Mitgliedschaft umgewandelt werden.

## **§5 Mitgliedsbeiträge**

### **(1) Verpflichtung zur Beitragszahlung**

Alle natürlichen und juristischen Personen, die Mitglieder des Vereins sind, haben einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Die Höhe des Beitrages regelt eine Beitragsordnung.

### **(2) Ausnahmen**

Es liegt im Ermessen des Vorstandes, diesen Beitrag in Einzelfällen auf schriftlichen Antrag zu senken.

### **(3) Zahlungsart**

Die Zahlung des Mitgliederbeitrages soll für den Verein spesenfrei erfolgen.

## **§6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliedsversammlung (§7),
- b) der Vorstand (§8),
- c) der Koordinationsausschuss (§9) und
- d) die Elternversammlung (§10).

## **§7 Mitgliedsversammlung**

### **(1) Stellung, Zusammensetzung**

Die Mitgliedsversammlung ist das oberste Organ des Vereins und besteht aus den Mitgliedern des Vereins. Die erziehungsberechtigten Mitglieder mit einem oder auch mehreren Kindern in der Betreuungsgruppe haben eine Stimme in der Mitgliedsversammlung. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

### **(2) Häufigkeit**

Sie ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Die Jahreshauptversammlung muss spätestens Ende Oktober stattfinden.

### **(3) Einberufung**

Die Einberufung der Mitgliedsversammlung erfolgt durch Aushang oder schriftlich durch den Vorstand des Vereins, unter Wahrung der Einladungsfrist von 3 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

### **(4) Aufgaben**

Die Mitgliedsversammlung ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Der Mitgliedsversammlung sind insbesondere der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes vorzulegen. Sie bestellt 2 RechnungsprüferInnen, die weder dem Vorstand, noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören dürfen. Die Mitgliedsversammlung entscheidet auch über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins. Sie fasst für den Vorstand verbindliche Beschlüsse.

### **(5) Außerordentliche Mitgliedsversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliedsversammlung ist einzuberufen, wenn dies von mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Grundes verlangt wird.

### **(6) Anträge**

Anträge für die Mitgliedsversammlung können von allen Mitgliedern gestellt werden. Sie sind spätestens 2 Wochen vor der Mitgliedsversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Nach Ablauf dieser Frist können Anträge nur noch dann berücksichtigt werden, wenn sie mindestens von 5 stimmberechtigten Mitgliedern unterzeichnet sind und ihre Behandlung von der Mehrheit der Versammlung nicht abgelehnt wird.

- (7) Beschlussfähigkeit**  
Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliedsversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, wenn mindestens  $\frac{1}{4}$  der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Mitgliedsversammlung fasst ihr Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (8) Vorstandswahlen**  
Eine Listenwahl für die Wahl der Vorstandsmitglieder ist unzulässig.
- (9) Versammlungsleitung**  
Die Mitgliedsversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder einer von der/dem Vorsitzenden ernannten Person, möglichst einem Vorstandsmitglied geleitet. Während der Vorstandswahlen wird die Sitzung von einer weiteren Person als WahlleiterIn geleitet. Mitgliedsversammlungen sind öffentlich, Gäste sind willkommen.
- (10) Protokoll**  
Über die Beschlüsse der Mitgliedsversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der ProtokollantIn und dem/der VersammlungsleiterIn zu unterzeichnen ist.

## **§8 Vorstand**

- (1) Zusammensetzung**  
Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Er besteht aus dem/der Vorsitzenden, einem/einer StellvertreterIn, einem/einer SchriftführerIn, einem/einer KassenwartIn und einem/einer Beauftragten für Finanzen und Controlling. Alle Vorstandsämter müssen stets gesondert besetzt werden.
- (2) Vertretungsbefugnis**  
Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 3 Mitglieder des Vorstandes vertreten. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über EUR 2500,- die Zustimmung der Mitgliedsversammlung erforderlich ist.
- (3) Amtszeit**  
Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt im Rahmen einer Mitgliedsversammlung für die Dauer eines Geschäftsjahres. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich. Ein Vorstandsmitglied kann sein Mandat vor Ablauf der regulären Amtszeit niederlegen. Vorstandsmitglieder können vor Ende der regulären Amtszeit durch ein Misstrauensvotum der Mitgliedsversammlung mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen abgewählt werden. In diesen Fällen muss eine Nachfolge innerhalb einer Frist von 8 Wochen durch die Mitgliedsversammlung gewählt werden.
- (4) Aufgaben**  
Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliedsversammlung, Aufstellung der Tagesordnung
  - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliedsversammlung
  - c) Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellen des Jahresberichtes
  - d) Beschlussfassung über die Aufnahme, die Streichung und den Ausschluss von Mitgliedern
  - e) die Gestaltung und Durchführung der Öffentlichkeitsarbeit
  - f) Vollzug von Aufnahme oder Ausschluss eines Kindes in bzw. aus der Betreuungsgruppe nach den Beschlüssen der Elternversammlung
  - g) Personalangelegenheiten inklusive Festsetzung der Gehälter
  - h) Mietangelegenheiten
  - i) Festlegung der Betreuungsbeiträge, Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühren in der Beitragsordnung
  - j) Planung und Festlegung von Arbeitseinsätzen der Erziehungsberechtigten
  - k) Bestätigung der Beschlüsse der Elternversammlung

**(5) Delegieren von Aufgaben**

Der Vorstand kann einzelne Aufgaben oder Arbeitsbereiche an von ihm berufene Gremien übertragen. Diese könne auch aus Nichtvorstandsmitgliedern bestehen. Die Gremien arbeiten selbständig innerhalb eines mit dem Vorstand abgestimmten Rahmens.

**(6) Vorstandssitzungen**

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von der/dem Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von deren/dessen StellvertreterIn, durch Aushang einberufen und geleitet werden; die Tagesordnung sollte angekündigt werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Die Vorstandssitzungen sind mitgliederöffentlich. Zu einzelnen Punkten können durch Beschluss Gäste zugelassen oder die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

**(7) Beschlussfähigkeit**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der in der Sitzung anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit kommt der Beschluss nicht zustande.

**(8) Schriftliche Beschlussfassung**

Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

**(9) Häufigkeit**

Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens viermal statt.

**§9 Koordinationsausschuss**

**(1) Zusammensetzung**

Dem Koordinationsausschuss gehören die fest angestellten Bezugspersonen sowie 2 Mitglieder der Elternschaft, von denen mindestens eines dem Vorstand angehört,an.

**(2) Amtszeit**

Die fest angestellten Bezugspersonen gehören dem Koordinationsausschuss kontinuierlich an. Die Wahl der Vorstandsmitglieder in den Koordinationsausschuss erfolgt für die Dauer eines Geschäftsjahres im Rahmen einer Mitgliedsversammlung. Sie bleiben bis zur Wahl neuer Vorstandsmitglieder im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich. Ein Vorstandsmitglied kann sein Mandat im Koordinationsausschuss vor Ablauf der regulären Amtszeit niederlegen. Vorstandsmitglieder können vor Ende der regulären Amtszeit durch ein Misstrauensvotum der Mitgliedsversammlung mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen ihr Mandat im Koordinationsausschuss verlieren. In diesen Fällen muss eine Nachfolge innerhalb einer Frist von 8 Wochen durch die Mitgliedsversammlung gewählt werden.

**(3) Aufgaben**

Der Koordinationsausschuss stimmt die Interessen des Vereins, der angestellten Bezugspersonen und der Erziehungsberechtigten der Kinder in der Betreuungsgruppe ab. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Klärung aller Fragen, die sich aus den Anstellungsverträgen ergeben.
- Klärung der anstehenden pädagogischen und organisatorischen Fragen,
- Entscheidungsvorlagen für Vorstand und Elternversammlung,
- Vorbereitung und Einberufung der Elternversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.

**(4) Sitzungen des Koordinationsausschusses**

Die Sitzungen des Koordinationsausschusses sind nicht öffentlich. Der Koordinationsausschuss kann jedoch Gäste zu seinen Sitzungen hinzuziehen. Für die Mitglieder des Koordinationsausschusses ist die Teilnahme verbindlich.

**(5) Beschlussfähigkeit**

Der Koordinationsausschuss besitzt keine Entscheidungskompetenz. Er ist ein beratendes Gremium und berichtet Elternversammlung und Vorstand. Der Koordinationsausschuss kann Vorlagen zur Entscheidung an Vorstand und Elternversammlung richten.

**(6) Häufigkeit**

Der Koordinationsausschuss tagt mindestens einmal vor jeder Elternversammlung.

## **§10 Elternversammlung**

### **(1) Zusammensetzung**

Die Elternversammlung besteht aus den Erziehungsberechtigten der in den Betreuungsgruppen aufgenommenen Kinder und den Bezugspersonen. Die Erziehungsberechtigten haben je Kind in der Betreuungsgruppe eine Stimme. Die Bezugspersonen haben jeweils eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Die Elternversammlung ist mitgliederöffentlich. Auf Antrag können bei bestimmten Punkten Gäste zugelassen oder die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

### **(2) Information durch Vorstand und Bezugspersonen**

Die Elternversammlung wird regelmäßig vom Vorstand und den Bezugspersonen über die laufende Arbeit des Vereins bzw. der Betreuungsgruppe informiert.

### **(3) Aufgaben**

Sie hat zu beschließen über:

- a) pädagogische Leitlinien
- b) bei besonderen pädagogischen Konzeptionen
- c) die Arbeitsverteilung auf die Eltern
- d) Veranstaltungen mit Kindern
- e) Aufnahme und Ausschluss von Kindern in die / aus der Betreuungsgruppe

Die einzelnen Beschlüsse sind zu protokollieren und dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen.

### **(4) Einberufung**

Sie ist unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 8 Tagen von den Bezugspersonen durch Aushang einzuberufen. Diese Frist kann in besonders dringenden Fällen, in denen eine außerordentliche Elternversammlung kurzfristig nötig ist, unterschritten werden. Die Versammlungsleitung obliegt einer anwesenden Bezugspersonen.

### **(5) Beschlussfähigkeit**

Die Elternversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens 1/3 der Stimmberechtigten anwesend sind. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.

## **§ 11 Aufnahme in die Betreuungsgruppe**

### **(1) Voraussetzungen für die Aufnahme**

Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in die Betreuungsgruppe ist ein schriftlicher Antrag, der von den Erziehungsberechtigten über den Vorstand an die Elternversammlung gerichtet wird, sowie die Mitgliedschaft mindestens einer/s Erziehungsberechtigten des Kindes im Verein.

### **(2) Ärztliches Zeugnis**

Jedes Kind muss vor seiner Aufnahme in die Betreuungsgruppe ärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses (nicht älter als 6 Wochen) nachgewiesen werden muss.

### **(3) Entscheidung über die Aufnahme**

Die Elternversammlung entscheidet über die Aufnahme des Kindes in die Betreuungsgruppe nach Absprache mit den Bezugspersonen und dem Vorstand und bestimmt den Umfang der Betreuung (Dauer pro Tag, Anzahl der Tage pro Woche). Für die Aufnahme ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreichend. Bei Ablehnungen kann das Kind auf Wunsch der Erziehungsberechtigten in eine Warteliste aufgenommen werden.

### **(4) Mitteilung der Entscheidung**

Die Entscheidung über die Aufnahme in die Betreuungsgruppe wird den Antragstellern innerhalb von einer Woche nach dem Beschluss der Elternversammlung durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt.

- (5) Kindergartenjahr**  
Die Aufnahme des Kindes erfolgt für die Dauer von mindestens einem Kindergartenjahr. Dieses deckt sich mit dem Kindergartenjahr der städtischen Kindergärten Eberstadts. Ausnahmeregelungen müssen beim Vorstand schriftlich beantragt werden, die Elternversammlung entscheidet darüber in Absprache mit den Bezugspersonen.
- (6) Betreuungsvertrag**  
Bis spätestens 4 Wochen nach dem Beschluss der Elternversammlung zur Aufnahme eines Kindes in die Betreuungsgruppe schließt der Vorstand mit den Erziehungsberechtigten einen schriftlichen Betreuungsvertrag. Die Bestimmungen der Vereinssatzung sind Bestandteil des Vertrages.
- (7) Aufnahmegebühr**  
Für die Aufnahme in die Betreuungsgruppe kann eine Aufnahmegebühr erhoben werden, die innerhalb von 2 Wochen nach Abschluss der Betreuungsvertrages fällig wird. Diese Gebühr dient zur Beteiligung an bereits getätigten und kommenden zu investierenden Kosten, sowie zur Deckung des mit der Aufnahme verbundenen Aufwandes und wird bei einem Ausscheiden aus der Betreuungsgruppe nicht zurückerstattet. Bei der Aufnahme von Geschwisterkindern fällt keine erneute Aufnahmegebühr an. Die Höhe dieser Gebühr regelt der Vorstand in der Beitragsordnung.
- (8) Betreuungsgeld**  
Die Erziehungsberechtigten der in der Betreuungsgruppe aufgenommenen Kinder sind zur Deckung der anfallenden Kosten zur Zahlung eines monatlichen Betreuungsgeldes verpflichtet. Das Betreuungsgeld ist bis zum 5. des laufenden Monats zu zahlen, es ist auch im Urlaubs- und Krankheitsfall von Kind und/oder Bezugspersonen und im Fall einer kurzfristigen Schließung zu entrichten. Die Höhe des Betreuungsgeldes regelt der Vorstand in der Beitragsordnung.
- (9) Ansteckende Krankheiten**  
Bei Verdacht oder Auftreten von ansteckenden Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Erziehungsberechtigten zur sofortigen Mitteilung an die Bezugspersonen verpflichtet. In diesen Fällen darf die Betreuungsgruppe erst dann wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt. Jedes Fehlen des Kindes ist den Bezugspersonen unverzüglich mitzuteilen.

## **§12 Ausscheiden aus der Betreuungsgruppe**

- (1) Möglichkeiten des Ausscheidens**  
Das Ausscheiden aus der Betreuungsgruppe erfolgt
- a) mit Eintritt in die Schule
  - b) durch Beendigung der Vereinsmitgliedschaft der Erziehungsberechtigten
  - c) durch Kündigung des Betreuungsplatzes von Seiten der Erziehungsberechtigten
  - d) durch Beschluss der Elternversammlung
  - e) durch Tod des Kindes
- (2) Eintritt in die Schule**  
Das Kind scheidet zum Ende des Kindergartenjahres aus der Betreuungsgruppe mit Eintritt in die Schule aus.
- (3) Beendigung der Mitgliedschaft**  
Der Austritt der Erziehungsberechtigten eines Kindes aus dem Verein "Elterninitiative Kinderladen Eberstadt e.V." gilt als Kündigung des Betreuungsvertrages zum Ende des Kindergartenjahres; ein Austritt innerhalb von 3 Monaten vor Ende des Kindergartenjahres gilt als Kündigung des Betreuungsvertrages zum Ende des nächsten Kindergartenjahres. Ausschluss der Erziehungsberechtigten aus dem Verein bzw. Streichung von der Mitgliederliste führen zu einem Ausschluss des betreffenden Kindes aus der Betreuungsgruppe zum Ende des laufenden Monats, jedoch frühestens nach 14 Tagen.
- (4) Kündigung**  
Die Abmeldung eines Kindes ist nur zum Ende des Kindergartenjahres möglich. Die Abmeldung muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Kindergartenjahres schriftlich dem Vorstand gegenüber angezeigt werden.

**(5) Ausnahmeregelungen**

In dringenden Fällen wie z.B. Umzug, Tod eines Erziehungsberechtigten, Arbeitslosigkeit etc. können Ausnahmen gemacht werden. In einem solchen Fall muss ein schriftlicher Antrag mit Begründung beim Vorstand eingereicht werden. Der Vorstand entscheidet dann über die Dringlichkeit und muss seine Entscheidung unter Nennung der Gründe dem/der AntragstellerIn mitteilen. Die Kündigungsfrist soll in einem solchen Falle 6 Wochen zum Quartalsende nicht unterschreiten. Im Falle einer Ablehnung besteht die Möglichkeit, innerhalb einer Woche nach Zugang des Beschlusses durch den Vorstand Berufung an die Mitgliedsversammlung einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliedsversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist und deren einzige Aufgabe es ist, abschließend über den Antrag zu entscheiden.

**(6) Ausschluss**

Wäre durch den Verbleib eines Kindes in der Betreuungsgruppe die satzungsgemäße Arbeit des Vereins, insbesondere die Verwirklichung der pädagogischen Ziele, massiv gefährdet, so entscheidet die Elternversammlung in Absprache mit den Bezugspersonen und dem Vorstand über den Ausschluss des betreffenden Kindes aus der Betreuungsgruppe. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist den Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder persönlichen Stellungnahme zu geben. Gegen den Beschluss können die Betroffenen Berufung an die Mitgliedsversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb einer Woche nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliedsversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

**(7) Ausschluss der aufschiebenden Wirkung**

Wurde von der Elternversammlung ein Ausschluss beschlossen und haben die Betroffenen Berufung an die Mitgliedsversammlung eingelegt, so ist das Kind bis zur endgültigen Entscheidung über die Berufung nicht Mitglied der Betreuungsgruppe. Betreuungsgeld ist für diese Zeit nicht zu entrichten.

**(8) Mitteilung über das Ausscheiden**

Das Ausscheiden aus der Betreuungsgruppe wird den Betroffenen innerhalb von einer Woche durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt. Der Betreuungsvertrag wird unter Berücksichtigung der oben genannten Fristen gekündigt.

**(9) Tod des Kindes**

Durch den Tod des Kindes endet die Mitgliedschaft in der Betreuungsgruppe sofort und automatisch, beide Parteien sind von Verpflichtungen aus dem Betreuungsvertrag frei.

**§13 Allgemeine Bestimmungen**

**(1) Abstimmungen und Wahlen**

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst und wie Wahlen in der Regel offen durchgeführt. Auf Antrag eines Mitglieds sind Wahlen geheim durchzuführen.

**(2) Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden, wobei mindestens 50% aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein müssen.

**(3) Protokolle**

Über alle Sitzungen und Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen.

**(4) Auflösung des Vereins**

Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Mehrheit von ¾ der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung erfolgt in einer Urabstimmung in schriftlicher Form.

**§14 Schlussbestimmungen**

Diese Änderung der Satzung wurde auf der Mitgliedsversammlung vom 21.1.2013 beschlossen. Sie ändert die Neufassung Satzung, die auf der Mitgliederversammlung am 23.2.2012 beschlossen wurde.